



# Rahmenvereinbarung

zwischen

dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung,  
Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen,

dem Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen und

dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen

sowie

dem Arbeitskreis Theater für junges Publikum NRW,  
dem Deutscher Bühnenverein, Landesverband Mitte,  
den Landestheatern NRW,  
dem NRW Landesbüro Freie Darstellende Künste e. V.,  
dem nrw landesbuero tanz e. V. und  
dem Landesverband Theater in Schulen NRW

## zur Zusammenarbeit in Ganztagschulen und Ganztags- und Betreuungsangeboten



## Präambel

Die Begegnung mit professionell produzierten künstlerischen Ausdrucksformen sowie das eigene kreative Gestalten bedingen sich und sind unverzichtbare Bestandteile kultureller Bildung. Besuche außerschulischer Lernorte wie Theater ermöglichen dies, denn sie fördern – im Sinne einer ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung – nicht nur die Kreativität, sondern auch kommunikative, soziale und personale Kompetenzen. Kulturelle Bildung ermöglicht dem einzelnen Kind oder Jugendlichen, aktiv am kulturellen und gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Kinder und Jugendliche erleben Theater-, Tanz- und Musikaufführungen und entdecken in der kritisch-kreativen Auseinandersetzung mit dem Erlebten zugleich eigene Deutungs- und Handlungsspielräume. Indem gestalterisch-ästhetische Bildung gesellschaftlich relevante Themen und Fragestellungen aufgreift, regt sie zu kreativen, experimentellen Lösungsprozessen an und führt dazu, neue persönliche wie gesellschaftliche Perspektiven zu entwickeln. Die Tätigkeit der Bühnen steht für eine aktive Auseinandersetzung mit Kunst und Kultur und ermöglicht Kindern und Jugendlichen, ihr soziales Umfeld mit allen Aspekten wie Kultur, Sport, Begegnung und Umwelt sowie ihre Stadt oder Gemeinde und deren Institutionen zu entdecken. Bühnen leisten damit einen Beitrag zur individuellen und sozialen Entwicklung junger Menschen. Sie befähigen und ermutigen sie, eigene Standpunkte zu bestimmen und zu vertreten. Damit vermitteln sie Schlüsselqualifikationen wie Kommunikationsfähigkeit und soziale Kompetenz, die für eine selbstbestimmte Lebensplanung wichtig sind.

Junge Menschen werden angeregt und ermutigt, kreative Fähigkeiten zu entwickeln und Alltags- und Lebenserfahrungen durch künstlerische Mittel auszudrücken sowie Problemstellungen kreativ zu lösen. Sie erleben und erfahren, wie sie damit Wirkung erzielen. Dies fördert und unterstützt die künstlerische und kulturelle Eigentätigkeit in einer Gemeinschaft. Durch das gemeinschaftliche kreative Handeln schafft die künstlerische Tätigkeit der Bühnen Räume für kollektive, soziale Prozesse und Erfahrungen unabhängig von der sozialen Herkunft und ermöglicht es Kindern und Jugendlichen, Vielfalt und Interkulturalität als positiv und bereichernd wahrzunehmen. Gleichzeitig bieten die entstehenden kreativen Ergebnisse und Produkte Erfolgserlebnisse, durch die Kinder und Jugendliche Selbstwirksamkeit erfahren. Im Mittelpunkt steht ihre persönliche Entwicklung in den jeweiligen Lebenssituationen.

Durch die Zusammenarbeit verschiedener Akteursgruppen und Professionen in der Ganztagschule und in Ganztags- und Betreuungsangeboten kann ein

ganzheitlicher Zugang zur kulturellen Bildung für alle Kinder und Jugendlichen ermöglicht werden und eine verbesserte Teilhabe gelingen.

Nicht zuletzt aufgrund dieser Wirkungen gestalterisch-ästhetischer Bildung ist im Februar 2024 auch von Deutschland das „UNESCO-Framework for Culture and Arts Education“ auf der UNESCO-Weltkonferenz in Abu Dhabi verabschiedet worden. Kulturelle Teilhabe auf formaler, non-formaler und informeller Ebene kann nur erreicht werden, wenn die Bereiche Bildung, Kultur, Jugend, Soziales und weitere Partner eng miteinander kooperieren. ASSITEJ, die Internationale Vereinigung des Theaters für Kinder und Jugendliche, weist nachdrücklich in ihrem Manifest zum Recht von Kindern und Jugendlichen auf Teilhabe an Kunst und Kultur hin.

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI), das Ministerium für Schule und Bildung (MSB), das Ministerium für Kultur und Wissenschaft (MKW) des Landes Nordrhein-Westfalen, der Arbeitskreis Theater für junges Publikum NRW (der Regionalverband NRW der deutschen ASSITEJ), der Landesverband Mitte des Deutschen Bühnenvereins, die Landestheater NRW, das NRW Landesbüro Freie Darstellende Künste e. V., das nrw landesbuero tanz e. V. und der Landesverband Theater in Schulen NRW, e. V. (im Folgenden: die „Partner der Rahmenvereinbarung“) sind daher bestrebt, die kulturelle Bildung im Ganzttag durch außerunterrichtliche Angebote der Partner in den Bereichen Darstellende Künste in Ganzttagsschulen und Ganztagsangeboten so zu ergänzen und zu unterstützen, dass alle Kinder und Jugendlichen ihre künstlerisch-kulturellen Fähigkeiten entdecken, erfahren und entfalten können. Die gestalterisch-ästhetisch ausgerichteten außerunterrichtlichen Angebote aus den Bereichen Schauspiel, Performance, Tanz, Musiktheater, Orchester und andere partizipative Kunstformen (im Folgenden: Darstellende Künste) ergänzen den schulischen Unterricht und leisten einen eigenständigen Beitrag zur ganztägigen Bildung für Kinder und Jugendliche.

Ganzttagsschulen und Ganztagsangebote bieten mit den Möglichkeiten eines rhythmisierten Ganztags große Chancen für die Umsetzung dieser Ziele. Zentrales Gestaltungsmerkmal ist die Zusammenarbeit von Schule, Schulträgern, öffentlicher und freier Kinder- und Jugendhilfe, kommunalen Bildungs- und Kultureinrichtungen, anderen gemeinwohlorientierten Institutionen und weiteren außerschulischen Partnern, im Bereich der Darstellenden Künste insbesondere der Freien Szene. Dabei wird die Ganzttagsschule als ganztägige Bildungseinrichtung mit einem gemeinsam zu entwickelnden Bildungsverständnis verstanden.

Die Inhalte der theater-, tanz- oder musikpädagogischen Angebote in Ganztags-  
schulen und Ganztagsangeboten können sich an den „Bildungsgrundsätzen für  
Kinder von 0 bis 10 Jahren in der Kindertagesbetreuung und Schulen im  
Primarbereich in Nordrhein-Westfalen“ orientieren. Insbesondere zu denken ist  
an die in den Bereichen „Soziale und (inter-)kulturelle Bildung“, „Musisch-  
ästhetische Bildung“, „Sprache und Kommunikation“, „Medien“ und „Bewegung“  
dargelegten Grundsätze. Zudem können die in den Kernlehrplänen der  
Primarstufe bzw. Sekundarstufe I festgelegten Ziele und Kompetenzerwartungen  
für die Referenzfächer bei Bedarf ebenfalls Anknüpfungspunkte für die qualitäts-  
orientierte außerunterrichtliche Arbeit in Ganztagskontexten bieten, ohne in  
diesem Bereich einen verpflichtenden Charakter zu entfalten.

Bei der Gestaltung kultureller Angebote in der Ganztagschule als ganztägiger  
Bildungseinrichtung kommt den Partnern aus den Bereichen Schauspiel,  
Performance, Tanz, Musiktheater, Orchester und anderen partizipativen Kunst-  
formen eine ihrer Kompetenz entsprechende Bedeutung zu.

Für die Umsetzung dieses gemeinsamen Willens beschließen die Partner der  
Rahmenvereinbarung Folgendes:

## **1. Grundlagen der Vereinbarung**

1. Diese Vereinbarung bildet den Rahmen für die Zusammenarbeit bei Angeboten  
aus den Bereichen Darstellende Künste in Ganztagschulen und Ganztags-  
angeboten zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den unterzeichnen-  
den Verbänden und Organisationen mit ihren Mitgliedern. Sie bietet  
Leitplanken für die konkrete Arbeit und Kooperation vor Ort und umfasst damit  
sowohl die Angebote angestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der  
Partner dieser Rahmenvereinbarung wie auch deren Honorarkräfte. Die  
Partner dieser Rahmenvereinbarung setzen sich in Gesprächen mit den  
kommunalen Spitzenverbänden und den Spitzenverbänden der freien  
Wohlfahrtspflege für eine einvernehmliche Umsetzung ein.
2. Nach § 24 Absatz 4 SGB VIII in der Fassung des Ganztagsförderungsgesetzes  
vom 2. Oktober 2021 gibt es ab 1. August 2026 einen aufwachsenden  
Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter. Der  
Großteil aller Grundschul Kinder geht damit auf eine Ganztagschule. Die

- Gültigkeit dieser Rahmenvereinbarung umfasst jedoch gleichermaßen die Ganztagschulen und Ganztagsangebot der Sekundarstufe I.
3. Grundlage der Rahmenvereinbarung und der Zusammenarbeit vor Ort sind der gemeinsame Erlass „Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“ (im Folgenden: „Gemeinsamer Erlass“) von MSB und MKJFGFI in der zum 1. August 2026 gültigen Fassung, die dazu gehörigen Förderrichtlinien sowie der Erlass „Gebundener Ganztags an Schulen der Sekundarstufe I und an Förderschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote“ (im Folgenden: Erlass „Gebundener Ganztags“) vom MSB in der zum 1. August 2026 gültigen Fassung und die dazu gehörige Förderrichtlinie und die von MSB, MKJFGFI und den kommunalen Spitzenverbänden Städtetag NRW, Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW im November 2025 geschlossene Essener Erklärung „Kommunale Bildungs- und Kultureinrichtungen und Schulen sind Bildungspartner NRW“. Die ganztägige Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Ganztagschulen und Ganztagsangeboten wird im Rahmen der Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung abgestimmt.
  4. Neben den Kooperationsvereinbarungen gem. Ziffer 6.5 Gemeinsamer Erlass, welche die Zusammenarbeit der Partner im Rahmen der OGS-Trägerschaft regeln, bzw. den Kooperationsvereinbarungen gem. Ziffer 6.8 des Erlasses „Gebundener Ganztags“ dient diese Rahmenvereinbarung unter anderem als Orientierung für mögliche zusätzliche außerschulische Angebotskooperationen vor Ort. Partner sind hierbei in der Regel die Träger der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote und die Anbieterinnen und Anbieter von Angeboten der Partner in den Bereichen Darstellende Künste sowie gegebenenfalls die Schulen (bei Angeboten für den Sekundarbereich) oder die Schulträger. Regelmäßige Absprachen und Vereinbarungen zu Verfahren der Zusammenarbeit fördern ein gemeinsames Bildungsverständnis und berücksichtigen die Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und Eltern bei der Umsetzung von Angeboten der Partner in den Bereichen Darstellende Künste im Ganztags. Diese Absprachen können in die Entwicklung eines pädagogischen Ganztagskonzeptes durch die Schulleitung und die Ganztagskoordination des Trägers vor Ort oder in die Kooperationsvereinbarung (gemäß Ziffer 6.5 Gemeinsamer Erlass bzw. Ziffer 6.8 Erlass „Gebundener Ganztags“) aufgenommen werden. Der Schulträger kann die Schulleiterin oder den Schulleiter, insbesondere im Bereich der Sekundarstufe, beauftragen, in

seiner Vertretung einen Vertrag mit einer Anbieterin oder einem Anbieter außerunterrichtlicher Angebote der Partner in den Bereichen Darstellender Künste abzuschließen.

5. Ganztagschulen und Einrichtungen der Partner aus dem Bereich Darstellende Künste, die ihre Zusammenarbeit längerfristig gestalten möchten, können sie sich mit den vor Ort geschlossenen Verträgen im landesweiten Programm Bildungspartner NRW registrieren. Sie werden damit Teil dieses Netzwerks.
6. Verträge vor Ort können unterschiedliche Angebotsumfänge umfassen, bis hin zu Trägerschaften der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote.
7. Begrüßt wird eine vorrangige Berücksichtigung von Angeboten der Partner dieser Rahmenvereinbarung und gemeinwohlorientierter Träger aus den Bereichen Darstellende Künste sowie deren Honorarkräften bei der Durchführung außerunterrichtlicher kultureller Angebote im Rahmen der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten. Die Entscheidung über die Auswahl der Anbieter liegt jedoch beim Träger der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote bzw. der jeweiligen Ganztagschule. Die außerunterrichtlichen Angebote der Partner in den Bereichen Darstellende Künste im Rahmen der Kooperationsvereinbarung können im gesamten Zeitrahmen des Ganztages (auch in den Ferien) stattfinden und gelten als schulische Veranstaltungen (Ziffer 9.1 Gemeinsamer Erlass bzw. Ziffer 9.1 Erlass „Gebundener Ganztag“). Sie werden von den Anbieterinnen und Anbietern konzeptionell, inhaltlich und methodisch eigenständig verantwortet.
8. Im Sinne von Inklusion und Diversität arbeiten die Partner in den Bereichen Darstellende Künste daran, sichtbare sowie unsichtbare Barrieren abzubauen. Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten aus den Bereichen Darstellende Künste wird daher allen Kindern und Jugendlichen, unabhängig von ihren individuellen Voraussetzungen, mit den zur Verfügung stehenden organisatorischen Mitteln ermöglicht.

## **2. Ziele und Inhalte der Vereinbarung**

1. Ziel ist es, für möglichst viele Kinder und Jugendliche in Ganztagschulen und Ganztagsangeboten regelmäßige außerunterrichtliche Angebote der Partner in den Bereichen Darstellende Künste sicherzustellen.

2. Im Rahmen der Ganztagsschule und der außerunterrichtlichen Angebote der Partner in den Bereichen Darstellende Künste werden die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt und ihre Partizipation gestärkt.
3. Ganztagsschulen und Ganztagsangebote integrieren formale, informelle und non-formale Bildungszugänge und Bildungsprozesse in einem rhythmisierten Ganztag. Bezüge zwischen Unterricht und außerunterrichtlichen Angeboten der Partner in den Bereichen Darstellende Künste können hergestellt werden. Die Landesregierung wirbt in gebundenen Ganztagsschulen der Sekundarstufe I dafür, die Möglichkeiten des Programms „Geld oder Stelle“ aktiv und umfassend zu nutzen.

### **3. Die Umsetzung der Vereinbarung**

1. Konzeption und Umsetzung der Angebote in Ganztagsschulen und Ganztagsangeboten sind gemeinsame Aufgabe der Partner vor Ort. Es sind auch schulübergreifende Angebote und Angebote in den Ferienzeiten möglich. Kinder, Jugendliche sowie Eltern sollen bei der konkreten Konzeption und Ausgestaltung beteiligt werden. Die Landesregierung und die Partner in den Bereichen Darstellende Künste stimmen darin überein, die Angebote qualitativ so hochwertig wie möglich auszugestalten.
2. Die Kinderschutzkonzepte von Ganztagsschulen (§ 42 Absatz 6 SchulG) und den Trägern der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote (§ 11 Absatz 5 LKiSchG NRW) sollen von diesen gemeinsam entwickelt, angewendet und überprüft werden. Diese Anforderungen an den Schutz von Kindern und Jugendlichen fließen auch in die Ausgestaltung der außerunterrichtlichen Angebote der Anbieterinnen und Anbieter der Partner in den Bereichen Darstellende Künste ein. Verfahren im Bereich Kinderschutz und konzeptionelle Umsetzungen sollen daher gemeinsam von allen in der Ganztagsschule als ganztägiger Bildungseinrichtung tätigen Akteursgruppen entwickelt, angewendet und überprüft werden. Auf die Anwendbarkeit von § 72a SGB VIII auch auf die aufgrund dieser Rahmenvereinbarung tätigen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Honorarkräfte (entsprechend Ziffer 7.7 Gemeinsamer Erlass bzw. Ziffer 7.7 Erlass „Gebundener Ganztag“) wird ausdrücklich hingewiesen.

3. Die Landesregierung unterstützt die anlassbezogene Einbeziehung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der außerunterrichtlichen Angebote der Partner in den Bereichen Darstellende Künste in schulische Gremien auf der Grundlage der im Schulgesetz verankerten Regelungen, u.a. § 75 Abs. 4 SchulG, einschließlich der thematisch jeweils betroffenen Fachkonferenzen. Eine Einbeziehung in kommunale Gremien der Ganztagschule und der Jugendhilfe oder Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII zu den Themen, die außerunterrichtlichen kulturellen Angebote betreffen, sowie in die Qualitätszirkel Ganztage kann ermöglicht werden. Mit einer solchen Vernetzung können die Partner in den Bereichen Darstellende Künste einen Beitrag zur Weiterentwicklung der kommunalen Bildungslandschaften leisten, etwa mit Blick auf die Gestaltung von Übergängen von der Kindertageseinrichtung in die Primarstufe und von dort in die Sekundarstufe. Die Anbieterinnen und Anbieter der außerunterrichtlichen Angebote der Partner in den Bereichen Darstellende Künste kooperieren in bestehenden Netzwerken wie den kommunalen Bildungslandschaften oder den regionalen Bildungsnetzwerken.
4. Der Gemeinsame Erlass bzw. der Erlass „Gebundener Ganztage“ stellt die Grundlage für die Beschäftigung des Personals außerschulischer Träger im Ganztage dar (jeweils Ziffer 7). Die Angebote der Partner in den Bereichen Darstellende Künste werden nach Auffassung der Partner von qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, d.h. z.B. von Tanzvermittlerinnen und Tanzvermittlern, Theaterpädagoginnen und Theaterpädagogen sowie Künstlerinnen und Künstlern aus den Bereichen Schauspiel, Performance, Tanz, Musiktheater, Orchester und anderen partizipativen Kunstformen durchgeführt.
5. Fragen der Vergütung werden vor Ort geregelt. Orientierung geben die Honorarempfehlungen der Verbände und Förderinstitutionen. Die Partner der Rahmenvereinbarungen wertschätzen die Arbeit der Anbieterinnen und Anbieter der Angebote von Partnern vor Ort und unterstützen für diese im Dialog mit den Schulträgern und den Trägern der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe Regelungen, die eine der jeweiligen Qualifikation angemessene Vergütung sicherstellen.
6. Die Anbieterinnen und Anbieter der außerunterrichtlichen Angebote und die Träger der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote an der jeweiligen Ganztagschule bzw. die Schulleitungen von Ganztagschulen der Sekundarstufe I vereinbaren gemeinsam, in welchem zeitlichen Umfang und zu welchen Zeiten das Angebot durchgeführt wird. Die unterschiedlichen Angebote sollen

nach Möglichkeit regelmäßig stattfinden. Neben regelmäßigen Angeboten sind verschiedene weitere Formate möglich wie beispielsweise Vorstellungsbesuche, Workshops, Projektwochen, Projekttag, oder Kulturtag. Eine verstärkte Rhythmisierung über den Schultag wäre wünschenswert. Die Anbieterinnen und Anbieter der Angebote stellen die Kontinuität ihres Angebotes sicher. Der Einsatz soll die Dauer eines Halbjahres möglichst nicht unterschreiten. Vertretungsregelungen werden vor Ort zwischen den Vertragspartnern verbindlich vereinbart.

7. Jede Ganztagschule entwickelt gemäß Ziffer 6.6 Gemeinsamer Erlass bzw. Ziffer 6.5 Erlass „Gebundener Ganztags“ gemeinsam mit dem Träger der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote ein pädagogisches Ganztagskonzept. Darin können die Theater-, Tanz- oder Musikangebote der Partner als Bildungsangebote mit aufgenommen werden. Dabei ist eine enge Absprache zwischen Schulleitung und der Ganztagskoordination des Trägers und ggf. den Anbieterinnen und Anbietern des Bereichs Darstellende Künste vor Ort zentral.
8. Die Partner vor Ort verständigen sich über die jeweils verantwortlichen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in der eigenen Organisation.
9. Die Ganztagschule stellt die notwendigen Flächen und Räume bereit. Es können aber auch bewusst Räume und Flächen der Anbieter des Bereichs Darstellende Künste oder andere Räume und Flächen genutzt werden. Die Kooperationsvereinbarung (gemäß Ziffer 6.5 Gemeinsamer Erlass bzw. Ziffer 6.8 Erlass „Gebundener Ganztags“), die die Zusammenarbeit von Schulträger, Schule, außerschulischem Träger der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote und dem Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe regelt, hält Absprachen zu multifunktionalen und verzahnten Raum- und Flächen-nutzungskonzepten fest. Dazu gehört auch die Öffnung zum Sozialraum (u.a. Räume der Einrichtungen der Jugendhilfe oder Kultureinrichtungen). Baumaßnahmen, Neuanschaffungen und die Gestaltung von Außenanlagen können von den Schulträgern mit den Schulen und den beteiligten Partnern, insbesondere im Rahmen der örtlichen Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung beraten werden. Dabei können die kulturellen Angebote im Rahmen einer kommunalen Bildungslandschaft im Bereich der kulturellen Bildung in Betracht gezogen werden. Die Landesregierung unterstützt diese Qualitätsentwicklung durch die Beraterinnen und Berater Pädagogische Architektur, die Ganztagsberaterinnen und Ganztagsberater der jeweiligen

Bezirksregierung sowie die Fachberatung „Kooperative Ganztagsbildung im Primarbereich“ bei den nordrhein-westfälischen Landesjugendämtern.

10. Der Träger der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote der jeweiligen Ganztagschule und die Anbieterinnen und Anbieter der Angebote der Partner des Bereichs Darstellende Künste vor Ort verständigen sich darüber, wer die erforderlichen Materialien zu welchen Bedingungen zur Verfügung stellen kann.

#### **4. Qualitätsentwicklung und Evaluation**

1. Die Partner dieser Rahmenvereinbarung bekennen sich zur gemeinsamen Qualitätsentwicklung bei den außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten der Partner im Bereich Darstellende Künste. Diese Qualitätsentwicklung ist u.a. Gegenstand der Arbeit der Serviceagentur „Ganztagsbildung NRW“ (SAG), der Qualitäts- und Unterstützungsagentur – Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW), der Arbeitsstelle „Kulturelle Bildung NRW“ und der Geschäftsstelle Bildungspartner NRW. QUA-LiS NRW bietet in den Aufgabenfeldern „Ganztag in der Schule“ und „Pädagogische Architektur“ pädagogische Materialien, Fachtage und Beratungsangebote. Die Serviceagentur „Ganztagsbildung NRW“ unterstützt Ganztagschulen und außerschulische Träger der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote in der Zusammenarbeit und Ausgestaltung des Erziehungs- und Bildungsauftrags in der Ganztagschule durch Informationen, Fachtage, Beratungen und Materialien. Kommunale und regionale Qualitätszirkel Ganztag leisten durch ihre Vernetzung und multiprofessionelle Zusammensetzung einen wichtigen Beitrag zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung vor Ort. Die Arbeitsstelle „Kulturelle Bildung NRW“ unterstützt u.a. Schulen bei der qualitätsorientierten Arbeit im Feld der kulturellen Bildung. Die Geschäftsstelle Bildungspartner NRW fördert die Zusammenarbeit von Ganztagschulen mit kommunalen Bildungs- und Kultureinrichtungen und der Freien Szene vor Ort.
2. Die Partner der Rahmenvereinbarung unterstützen die Erprobung von innovativen Modellen der Zusammenarbeit von Ganztagschulen mit Akteursgruppen und Professionen aus den Bereichen Schauspiel, Performance, Tanz, Musiktheater, Orchester und anderen partizipativen Kunstformen. Diese Erprobung umfasst, z.B. das Entwickeln neuer Organisationsmodelle für nachhaltige Kooperationen oder das gemeinsame

Ausloten und Beschreiben von Möglichkeiten der Integration von Programmen wie dem Landesprogramm „Kultur und Schule“ oder „Bildungspartner NRW“. Das nrw landesbuero tanz engagiert sich zudem als Qualifizierungspartner für die Sparte Tanz aller Akteursgruppen, die im Landesprogramm „Kultur und Schule“ unterrichten.

## **5. Revisionsklausel**

Die Partner dieser Rahmenvereinbarung stimmen regelmäßig den Fortschreibungsbedarf dieser Vereinbarung ab.

Düsseldorf, den 5. Mai 2026

**Für das Ministerium für Kinder,  
Jugend, Familie, Gleichstellung  
Flucht und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

.....  
Verena Schäffer, Ministerin

**Für das Ministerium für Kultur und  
Wissenschaft des Landes  
Nordrhein-Westfalen**

.....  
Ina Brandes, Ministerin

**Für den Arbeitskreis Theater für junges  
Publikum NRW**

.....  
Christiane Müller-Rosen, Mitglied des  
gewählten Sprecher:innen Teams

**Für die Landestheater NRW**

.....  
Günter Wohlfarth,  
Geschäftsführender Direktor

**Für den Landesverband  
Theater in Schulen NRW**

.....  
Simone Hoberg, Beisitzerin

**Für das Ministerium für Schule und  
Bildung des Landes  
Nordrhein-Westfalen**

.....  
Dorothee Feller, Ministerin

**Für das NRW Landesbüro Freie  
Darstellende Künste e. V.**

.....  
Julian Pfahl,  
Stellvertretender Geschäftsführer

**Für den Deutscher Bühnenverein,  
Landesverband Mitte**

.....  
Monika Menezes-Kuth,  
Stellvertretende Geschäftsführerin

**Für das nrw landesbuero tanz e. V.**

.....  
Henrike Kollmar